

Satzung über die Einführung eines Anschluß- und Benutzungs-
zwanges für Gas und über den Ausschluß anderer Brennstoffe
im Gebiet des Bebauungsplanes "Am Mainzer Weg (D 8)"
vom 02.08.1977

Aufgrund des § 123 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 und der §§ 24, 26 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und § 9 der Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 19.09.1974 wird folgendes bekanntgemacht:

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.1977 aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zur Reinhaltung der Luft, beschlossene im Betreff genannte Satzung, wurde am 15.07.1977, Aktz.: 405-10 M - D 8, von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt ohne Auflagen genehmigt:

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Mainzer Weg (D 8)

Begrenzung:

Südostgrenze der Wegparzelle Nr. 312/1, geradlinige Verlängerung auf die Südostgrenze der Wegeparzelle Nr. 306, Südostgrenze der Wegeparzelle Nr. 306 bis ca. 20 m nordöstlich von der Südwestgrenze der Parz. Nr. 232/1, rechtwinklig abknickend, auf 5 m die Parz. Nr. 232/1 in südöstlicher Richtung durchschneidend, von hier, in einem Radius von 18 m, auf die Südwestgrenze der Parz. Nr. 232/1 Südwestgrenze der Parz. Nr. 232/1, geradlinige Verlängerung auf die Südostgrenze der Wegeparzelle Nr. 305, Südostgrenze der Wegeparzelle Nr. 305, Südwestgrenze der Parz. Nr. 216/1, in geradliniger Verlängerung die Parz. Nr. 303 und 278/10, durchschneidend, auf die Südostgrenze der Parz. Nr. 278/10, Südostgrenze der Parz. Nr. 278/10 und 278/9, Nordwestgrenze der Parz. Nr. 278/8, 308/5 und 308/6, Südgrenze der Parz. Nr. 308/6, 270/2, 271/4, 272/7 und 273/2, Südwestgrenze der Parz. Nr. 310/2 und 363/11, bis auf geradlinige Verlängerung der Südostgrenze der Parz. 263/9, die Wegeparzelle Nr. 263/11 durchschneidend, Südostgrenze der Parz. Nr. 263/9 Nordostgrenze der Parz. Nr. 263/9, Südwestgrenze der Parz. Nr. 263/8 und 263/10, geradlinige Verlängerung auf die Südwestgrenze der Wegeparzelle Nr. 263/11, Südwestgrenze der Wegeparzellen Nr. 263/11, 311/1 und 240/2, Westgrenze der Wegeparzelle Nr. 239/2, Südwestgrenze der Parz. Nr. 238 bis zur Südostgrenze der Parz. Nr. 312/1 in Flur 9 der Gemarkung Bretzenheim.

sind alle bebauten Grundstücke an das Gasnetz der Stadtwerke Mainz AG anzuschließen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Erzeugung von Wärmeenergie nur Gas zu verwenden.

Abs. 1 gilt nicht, wenn sämtliche Wärmeerzeugungsgeräte auf einem Grundstück mit elektrischer Energie betrieben werden. Den Nachweis hat der nach Abs. 1 Anschlußpflichtige der Stadtverwaltung Mainz zu führen.

Die zusätzliche Verwendung elektrischer Energie neben der Gasbeheizung ist zulässig.

Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke, die an ein Fernheizwerk angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung ist zulässig. Für die zusätzlich erforderliche Wärmeerzeugung gilt § 1 und § 2 dieser Satzung.

§ 2

Andere Brennstoffe, insbesondere Kohle, Kohle- und Braunkohleprodukte, Holz und Mineralöl, dürfen zur Erzeugung von Wärmeenergie nicht verwendet werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bebauten Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu dulden.

Beauftragte der Stadt Mainz und der Stadtwerke Mainz sind berechtigt, das anschlußpflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Gasleitungen zu betreten.

§ 3

Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist zu privaten Zwecken gestattet.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. sein Grundstück entgegen § 1 nicht anschließt oder

2. nach § 2 verbotene Brennstoffe benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

§ 6

Die Satzung tritt am 3. August 1977 in Kraft.

Mainz, den 02.08.1977
Stadtverwaltung
in Vertretung

gez. Dipl.-Ing. K. Schneider
Bürgermeister